

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1975

Geschäftszahl

0361/75

Rechtssatz

Die Aufteilung der Gesamtzahl der Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen auf einen gewissen Zeitraum ist unbeachtlich, weil bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 6 StBschG 1965 das gesamte Verhalten des Einbürgerungswerbers zu werten ist (hier: 36 Übertretungen von Halteverboten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren).